



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

---

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 49-2024 – vom 12.09.2024**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Haardt am 18.09.2024
2. Einladung zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 19.09.2024
3. Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis
4. Öffentliche Zustellung für Herrn Carsten Leiber
5. Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31
6. Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

## Einladung

zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Haardt  
am Mittwoch, 18.09.2024, 19:30 Uhr,  
in der GU, Mandelring 45 im Sitzungssaal der Ortsverwaltung



### Tagesordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Projekt Stadtdörfer, aktueller Sachstand: Bericht aus der Fachabteilung
2. Pflegestrukturplanung und Koordination der Angebote für ältere Menschen: Vorstellung durch die neue Mitarbeiterin der Stadtverwaltung
3. Haardter Adventsmarkt: Informationen und Sachstand
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 12. September 2024

Gez.

Silvia Kerbeck  
Ortsvorsteherin

## Einladung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur

am Donnerstag, 19.09.2024, 18:00 Uhr,

Raum 103, Volkshochschule, Hindenburgstr. 14, Neustadt an der Weinstraße



**NEUSTADT**  
an der Weinstraße

---

### Tagesordnung:

### *Drucksache-Nr.*

#### - Öffentliche Sitzung -

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Verpflichtung der Mitglieder                          |          |
| 2. | Inhaltliche Arbeit des neuen Ausschusses              |          |
| 3. | Arbeitsbericht aus den Abteilungen                    | 259/2024 |
| 4. | Bericht und Programm für die neue ABO-Reihe 2025/2026 | 260/2024 |
| 5. | Mitteilungen und Anfragen                             |          |
|    | - Einladung zum Workshop des FB 5 am 11.10.2024       |          |

Neustadt an der Weinstraße, 3. September 2024

Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

**des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis**

### I.

Am Sonntag, dem 10. November 2024 findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße statt.

### II.

1. Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Wahlamt - Zimmer 117-119 - Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße**

beantragen.

2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörigen nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - b) durch Einbürgerung
  - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund) nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Wahlamt - Zimmer 117-119 Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße**

beantragen.

### III.

Die nicht meldepflichtigen **ausländischen** Einwohnerinnen und Einwohner und die **deutschen** Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

**bis zum Montag, dem 21. Oktober 2024, 12:00 Uhr**

bei der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Wahlamt - Zimmer 117-119 Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße**

beantragen.

Antragsvordrucke erhalten sie bei der oben genannten Stelle oder online unter [www.neustadt.eu/bmui](http://www.neustadt.eu/bmui)

**IV.**

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Nach der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration beträgt daher die Mindestanzahl der Bewerbenden somit 11. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis Sonntag, den 13. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 09. September 2024  
DER STELLVERTRETENDE WAHLLEITER

Gez.

i.A.

Christian Littek  
Verwaltungsleitung



# NEUSTADT

an der Weinstraße

Stadtverwaltung | Marktplatz 1 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

Kanzlei  
Stadthaus I

## JUGENDHILFE

**Carmen Mühlburger**  
Unterhaltsvorschusskasse

**Telefon** 06321 855-1664  
**Fax** 06321 855-1743

**E-Mail**  
carmen.muehlburger@neustadt.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben  
430-UVG-00718

neustadt.eu  
09.09.2024

### Öffentliche Zustellung

Herr Carsten Leiber, letzte bekannte Anschrift: Jakob-Schöner-Straße 26, 67551 Worms, jetzt unbekannt, wird darüber benachrichtigt, dass das nachfolgend aufgeführte Dokumente

- Mitteilung über die Gewährung von Unterhaltsleistungen gemäß § 7 UVG vom 09.09.2024

hiermit öffentlich zugestellt werden und bei der Abteilung Jugendhilfen, Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Fristen (z.B. Widerspruchsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtordnung -VwGO-) in Gang gesetzt werden können nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez.

Carmen Mühlburger  
Sachbearbeiterin

**Unser Standort:**  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
Zimmer 107  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ust-IdNr:  
DE 149390961  
Leitweg-ID:  
073160000000-001-82

Sparkasse Rhein-Haardt  
IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03  
BIC: MALA DE 51 DKH

Telefonzentrale: 06321 855-0  
Telefaxzentrale: 06321 855-1280

Öffnungszeiten: Mo 8:30-12:00 Uhr | Di 8:30-12:00 Uhr | Mi 8:30-12:00 Uhr | Do 14:00-18:00 Uhr | Fr 8:30-12:00 Uhr



## **Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB durchzuführen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen und Begründung) sind in der Zeit

**vom 13.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024**

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) erfolgen.

### **Stellungnahmen**

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Gewährung einer Fristverlängerung nicht möglich. Stellungnahmen, die verspätet eingereicht werden, finden im Verfahren keine Berücksichtigung.**

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist mit ihrer Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2027 erfolgreich gewesen. Zur Sicherung der städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Ziele, sowohl im Durchführungsjahr aber auch in der Zeit danach, ist ein Bebauungsplan notwendig.

Parallel zur Veröffentlichung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung möchten wir auf die aktuelle Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31 hinweisen. Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen nach Themengebieten mit Quellenangabe sind der Veröffentlichung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Weitgehend werden im Bebauungsplan – Entwurf öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Der wirksame Flächennutzungsplan 2005 stellt in weiten Teilen privates / öffentliches Grün teilweise als geplante Parkanlage und Dauergrünland dar. Die Sportanlagen des VfL Neustadt (Rasenplatz und Hartplatz) sind als Gemeinbedarfsflächen „Sport – und Spielanlagen“ und die Flächen der Gewerbebetriebe als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Bebauungsplanvorentwurf setzt hingegen auf den Flächen des ehemaligen VfL-Sportplatzes nun öffentliche Grünflächen fest. Hier werden künftig vereinsungebundene Sport- und Freizeitanlagen entstehen. Auch die Flurstücke 4042, 4042/2 und 4042/3 werden im Bebauungsplanvorentwurf als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese sind jedoch im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bebauungsplan wird zudem die gesamte Fläche der stillgelegten Deponie „Haidmühle“, sowie Teile der Deponie „Maifischgraben“ (Nordhang) als Grünfläche festgesetzt. Bisher stellt der FNP nicht exakt die Grenze der stillgelegten Deponie dar. Auch dies wird in diesem Verfahren klargestellt. Insofern ist der Bebauungsplan in Teilen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Demnach ist in diesen Teilbereichen der Flächennutzungsplan entsprechend neu aufzustellen.

Auf allen angesprochenen Flächen wird der Entwurf der FNP – Neuaufstellung „Landesgartenschau“ öffentliche Grünflächen darstellen.

Die bisher im Vorentwurf vorgesehenen Anpassungen auf den Grundstücken 4015/15 (ehemalig Schüpferling) und 3284/11 und 3283/17 sind nicht mehr notwendig, da auf diesen Grundstücken weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. Ebenso wird aktuell auf die Überplanung der ehemaligen, inzwischen abgerissenen Schlichtwohnungen, verzichtet. Daher wird auch hier vorerst keine Änderung des FNP vorgenommen. Im FNP wird zur Klarstellung die planfestgestellte Fläche der Deponien Haidmühle und Maifischgraben gemäß Bescheid vom 17. Februar 2014 als Kennzeichnung dargestellt.

### **Geltungsbereich**

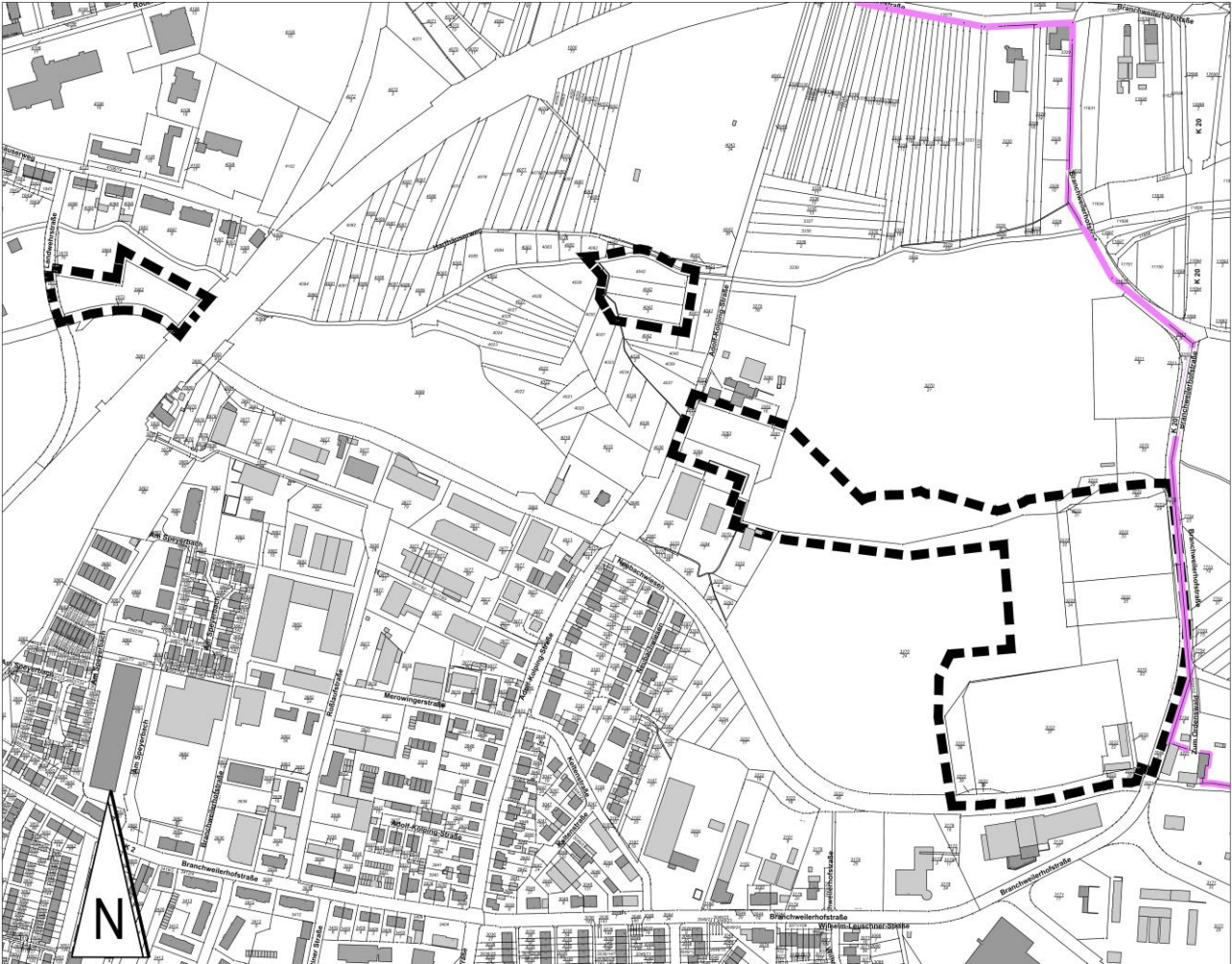
Insgesamt sind drei Teilflächen im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung zu ändern.

Da diese nicht zusammenhängend sind, werden diese drei Teilflächen in einzelnen Geltungs- bzw. Änderungsbereichen dargestellt.

Die Summe der Geltungsbereiche zur Flächennutzungsplan – Neuaufstellung beläuft sich auf ca. 7,5 ha. Im Groben wird das Gebiet durch den

- Harthäuserweg im Norden,
- Branchweilerhofstraße im Osten und Süden sowie
- Landwehrstraße im Westen definiert.

Eine Teilfläche befindet sich westlich der Bahnlinie, eine westlich der Adolf-Kolping-Straße und südlich des Rehbaches. Die größte Teilfläche betrifft im Wesentlichen die ehemaligen Sportplatzflächen sowie die Deponie „Haidmühle“.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 11.09.2024  
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## **Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bebauungsplan „Landesgartenschau“ in den Stadtbezirken 14 und 31 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen, Begründung sowie Umweltbericht und dazugehörige Gutachten) sind in der Zeit

**vom 13.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024**

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

### **Stellungnahmen**

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Gewährung einer Fristverlängerung nicht möglich. Stellungnahmen, die verspätet eingereicht werden, finden im Verfahren keine Berücksichtigung.**

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

## Planungsanlass und -intention

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat den Zuschlag für die Durchführung der Landesgartenschau 2027 erhalten. Der Planungsstand hat einen Reifegrad erreicht, der nahelegt, dass die identifizierten Kernflächen – im Wesentlichen die im Durchführungsjahr beanspruchten Grundstücke – einer bauleitplanerischen Sicherung und Zukunftsentwicklung zugeführt werden müssen. Dabei geht es auch darum, städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden und den privaten Akteuren Zielvorgaben hinsichtlich ihrer Flächennutzung zu machen.

## Geltungsbereich

Der ca. 29,4 ha große Geltungsbereich lässt sich wie folgt grob eingrenzen:

Im Norden: durch den Harthäuserweg  
Im Osten: durch die Branchweilerhofstraße  
Im Süden: durch die Branchweilerhofstraße  
Im Westen: durch die Landwehrstraße

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

1672/22, 3981/1, 3982/1, 3984/2, 1675/19, 1662/6, 1000/91, 4094/1, 4094, 3996/4, 3999/1, 4015/15, 3946/9, 3946/12, 4015/14, 4019/2, 4020, 4021, 4022, 4022/2, 4022/3, 4023, 4024, 4025, 4026, 4027, 4027/2, 4028, 4029, 4030, 4031, 4033, 4034, 4034/2, 4035/3, 4036/2, 4036/3, 4037, 4039, 4040, 4042, 4042/2, 4042/3, 4042/4, 4041/2, 4041/3, 4082, 4082/2, 4083, 4083/2, 4051/3, 1662/7, 1662/8, 3270/16, 3290/3, 3281/4, 3283/16, 3283/15, 3283/17, 3284/11, 3287/9, 3284/7, 3253/3, 3287/10, 3270/12, 3270/13, 3191/46, 3191/45, 3270/4, 3251/1, 3250/2, 3202/2, 3270/11, 3222/28, 3222/4, 3222/21, 3222/22, 3222/20, 3222/23, 3270/10, 3226/26, 3222/17, 3203/6, 3203/8, 3204/9, 3204/11 und 3992/7.

Folgende Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich:

1000/92, 4091/2, 4091, 4090/2, 4089/2, 4088/1, 4087/3, 4086/2, 4085/6, 4085/5, 4085/2, 4085, 4084, 3270/20, 3946/15 und 3222/27.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nachstehender Abbildung zu entnehmen.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert

## Hinweise

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen nach Themengebieten mit Quellenangabe:

### Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (besonderer/strenger Schutz bestimmter Tierarten)

- Vögel: Für die Kartierung der europäischen Vogelarten wurden insgesamt 5 Begehungen gemäß Südbeck et al. (2005) in den Jahren 2018 und 2022 durchgeführt.  
Vorgefunden wurden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Orpheusspotter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp, Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Haussperling, Mäusebussard, Star, Turteltaube, Zaunammer  
Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:
  - der Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen
  - Baubeginn vor Brutsaison
  - Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse
  - Ökologische Baubegleitung
  - A1 Anbringung von Nistkästen
  
- Fledermäuse: Die Kartierung von im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten wurde am 04.06.2022 und 06.06.2022 nachts durchgeführt. Dabei konnten insgesamt 7 Fledermausarten identifiziert werden. Da das Langohr und die Bartfledermaus nicht unterscheidbar waren, wurden im Artenschutzgutachten jeweils beide Arten als Befunde aufgeführt. Baubedingt gehen durch großflächige Rodungen potenzielle Sommerquartiere am Rehbach verloren. Das Jagdhabitat wird durch die Baumaßnahmen eingeschränkt. Da Fledermäuse hochmobile Arten sind und auf andere Habitats ausweichen können, ist die temporäre Einschränkung des Jagdhabitats ohne erhebliche Auswirkungen.  
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.
  - Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen
  - Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse
  - Ökologische Baubegleitung – Kontrolle der Großbäume auf Fledermausquartiere vor Beginn der Rodungsarbeiten
  - Anbringung von Fledermauskästen
  
- Reptilien: Erfasst wurde dabei im Untersuchungsgebiet die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), überwiegend entlang der Eisenbahnböschung und auf dem Deponieberg Haidmühle. Die Population auf der Deponie umfasst mehrere hundert Tiere. Entlang der Gewässer wurden Mauereidechsen nur vereinzelt angetroffen. Andere geschützte Reptilienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen  
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.
  - Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen
  - Vergrämung von Eidechsen
  - Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes
  - Anlage von Eidechsenhabitaten

#### Quelle:

Fachbeitrag Artenschutz, BCE BjörnSEN Beratende Ingenieure, Speyer August 2024

## **Pflanzen**

- Die Gestaltung der Landesgartenschau bietet auf kleinem Raum verschiedene Lebensräume, diese sogenannten Ökotope sind besonders artenreich. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist anhand der Gegenüberstellung von Eingriff und Schaffung neuer Lebensräume als gering einzustufen.

### Quelle:

Umweltbericht, BCE Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer August 2024

## **Boden (Belastungen, Versickerungsfähigkeit, Baugrund)**

- Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem Lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

### Quelle:

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

- Im Plangebiet liegen zwei Deponien und vier Altablagerungsstellen, die im Altlastenkataster des Landes gekennzeichnet sind. Weitere drei anthropogen bedingten Auffüllungen wurden im Zuge der Planungen vorgefunden. Dabei handelt es sich um die beiden ehemaligen Sportplätze des VfL Neustadt und eine Altablagerung in der Adolf-Kolping-Straße. In allen Altablagerungsstellen ist
  - der Wirkungspfad Boden – Mensch nicht betroffen,
  - der Wirkungspfad Boden – Grundwasser nicht betroffen, um die angestrebten Nutzungen (Park, Sport- und Spielanlagen) zu realisieren.
- Versickerung von Niederschlagswasser bzw. die Anreicherung von Grundwasser innerhalb der Deponien und der Altablagerungen ist nicht möglich.

### Quelle:

Ingenieurbüro Roth&Partner, Annweiler, diverse orientierende Untersuchungen

## **Wasser (Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer)**

- Der mittlere Höchstgrundwasserstand (MHGW) der Messtelle wurde zu 123,86 m+NN berechnet.
- Im vorliegenden Fall, bzw. der vorliegenden Zeitreihe wird empfohlen, den o.g. Wert mit einem Sicherheitszuschlag von 0,50 m zu beaufschlagen. Darüber hinaus ist aufgrund des Abstandes der genannten Messstelle und den Angaben zur Hydrogeologie aus [4 und 5] ein deutlicher höherer Grundwasserstand anzunehmen. Daraus folgt ein weiterer Sicherheitszuschlag von 1,50m.
- Empfehlung: mittleren Höchstgrundwasserstand (MHGW = Bau-HGW) von etwa 126,35 m+NN anzunehmen. Für den HGW folgende Empfehlung: Höhe von 128,60 m+NN

### Quelle:

Ingenieurbüro Roth&Partner, Annweiler, Baugrunderkundung und Gründungsberatung.

- Das Plangebiet liegt in im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebiet „Ordenswald SW Neustadt“ in der Zone III b.
- Am Nordrand des Plangebietes verläuft der Rehbach und im Süden der Speyerbach als Gewässer III. Ordnung.
- 

### Quelle:

Stellungnahme der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.

## Luft / Klima

- Das Schutzgut Klima / Luft wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, Eingriffe entstehen nicht.

### Quelle:

Umweltbericht, BCE Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer August 2024

## Mensch (Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm)

- **Gewerbelärm:**  
Die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmimmissionen von 60 / 45 dB(A) tags / nachts für Mischgebiete, von 55 / 40 dB(A) tags / nachts für Allgemeine Wohngebiete sowie von 50 / 35 dB(A) tags / nachts für Reine Wohngebiete an allen repräsentativen Immissionsorten an den schutzwürdigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) werden eingehalten.  
Es werden daher keine Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Gewerbelärmeinwirkungen erforderlich.
- **Freizeitlärm:**  
Als Ergebnis einer iterativen, schrittweisen Ermittlung der optimalen Ausrichtung und maximalen Größe der Festwiese wird die maximal zulässige Besucherzahl auf 2.200 Gäste begrenzt. Außerdem wird eine Richtwirkung der Lautsprecher in Richtung Nord/ Nordwest vorgegeben. Unter diesen Voraussetzungen können die Richtwerte für den Regelbetrieb an einem Sonntag und Feiertag eingehalten werden. An den am höchsten belasteten Immissionsorten an der Haidmühle 1 (vgl. IO-6) und an der Wilhelm-Leuschner-Straße 1 (vgl. IO-7) werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.
- **Sportlärm:**  
Es werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes mit der angenommenen Nutzung (hier: Sportveranstaltungen und Parkplätze) am Tag an einem Werktag sowie Sonn-/ Feiertag, jeweils innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten, deutlich unterschritten. Auch die maßgebenden Immissionsrichtwerte für die Spitzenpegel werden tags an allen Immissionsorten eingehalten.  
Es werden keine Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Sportlärmeinwirkungen erforderlich.

### Quelle:

Schalltechnische Untersuchung., Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Juli 2024

## Verkehr

- Als Grundlagen für die verkehrliche Beurteilung wird eine Verkehrszählung vom Mai 2022 herangezogen. Für die Branchweilerhofstraße ergibt sich im Querschnitt danach die
  - Spitzenstunde nachmittags mit 1.154 Kfz/h und
  - die 24-Stundenbelastung mit 14.100 Kfz/d.

Verkehrskonzeptionell werden durch die Nutzungen der Sportlandschaft keine Auswirkungen erwartet, die hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Sicherheit oder Nutzung der Verkehrsflächen auffällig sein werden.

Die Sonderveranstaltung auf der Festwiese hat aufgrund der wenigen Veranstaltungen pro Jahr keine Auswirkungen auf den durchschnittlichen werktäglichen Verkehr. Am Veranstaltungstag wird die Zufahrt vor der Veranstaltung mit 225 bis 500 zusätzlichen Pkw prognostiziert, die aufgrund der Lage der Parkplätze zeitlich und räumlich entzerrt erfolgen wird. Maßgebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit werden nicht zu erwarten sein, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung am Samstag liegen wird.

Quelle:

Verkehrliche Erläuterungen zur Daueranlage nach der Landesgartenschau 2027, Modus Consult, Karlsruhe, August 2024

**Kampfmittel**

- Projektgebiet „Neustadt an der Weinstraße, Bereich Landesgartenschau 2026“ konnte eine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Auf etwa 1/4 der Fläche besteht das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen. Bei den Stellungen, Laufgräben und der Grube besteht das Risiko auf verschüttete und entsorgte Kampfmittel zu stoßen. Gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für die ausgewiesenen Bereiche weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2).<sup>1</sup> Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland-Pfalz, eines Fachplaners für Kampfmittelräumung oder einer Fachfirma für die Kampfmittelbeseitigung empfohlen. Letztere muss über die Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendes Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen.
- Für die übrigen Flächen besteht kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1).<sup>2</sup>

Quelle:

LUFTBILDDATENBANK DR. CARLS GMBH (Mai 2021): Kampfmittelvorerkundung.

- Durchgeführte Testmessungen mittels Georadar / Magnetik / Elektromagnetik erbrachten wegen der hohen Anzahl von Anomalien durch die vorhandenen Auffüllungen auf den Flächen mit weiterem Erkundungsbedarf keine brauchbaren Ergebnisse.

Quelle:

Analytec Dr. Steinhau Ingenieurgesellschaft für Baugrund, Geophysik und Umweltengineering mbH, Mittelbach, Januar 2024

**Orts- und Landschaftsbild**

- Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild sind durch den Umbau zu einer Parklandschaft voraussichtlich nicht zu erwarten. Kleinräumige Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes sind ohne erhebliche Auswirkungen.

Quelle:

Umweltbericht, BCE, Björnsen beratende Ingenieure, Speyer August 2024

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Keine archäologische Fundstellen im Plangebiet bekannt.

Quelle:

Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie

Neustadt an der Weinstraße, den 11.09.2024

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister